

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die katholisch-theologische Fakultät sowie die katholischen Konkordatslehrstühle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichnete, endete am 15. Februar 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 10. Mai 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Justiz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 21. April 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021. Darin haben Sie um Stellungnahme zu einer Legislativeingabe gebeten, in der sich der Petent für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die katholisch-theologische Fakultät und die katholischen Konkordatslehrstühle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausspricht.*

*Laut Petent fehlt für beides die gesetzliche Legitimation durch Landesgesetz. Nach seiner Ansicht ist ein rechtmäßiger Zustand entweder durch Erlass eines Landesgesetzes über die Einrichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder durch Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durch Landesgesetz oder im Rahmen der Aufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums zu bewirken.*

### **1. Katholisch-theologische Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

*Zur Einrichtung eines Fachbereichs ist ein Landesgesetz nicht zwingend erforderlich. Nach § 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) sind die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen; sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Wahrnehmung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheit). Zu dem durch Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (nachfolgend: LV) verbürgten Recht der Selbstverwaltung zählt auch die Einrichtung von Fachbereichen nach Maßgabe der Grundordnung und unter Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums (§§ 7, 9 und 85 HochSchG). Jedoch bleiben nach Artikel 39 Abs. 6 LV das staatliche Organisationsrecht vorbehalten und nach § 128 HochSchG die Verträge mit den Kirchen unberührt.*

*Die bei Inkrafttreten der Verfassung für Rheinland-Pfalz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingerichtete katholisch-theologische Fakultät bleibt nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 LV bestehen. Sie ist Teil der staatlichen Hochschule und keine Einrichtung der katholischen Kirche. Ihr Aufgabenbereich, die „Theologie als Wissenschaft“ gehört jedoch zu den kirchlichen Angelegenheiten (vgl. dazu BVerfGE 72, 278, 290), die an der Hochschule durch Forschung und Lehre, Ausbildung und Prüfungen wahrgenommen werden (BVerwGE 101, 309, 313 ff.). Es handelt sich um einen Bereich gemeinsamer Angelegenheiten (res mixtae) von Staat/Hochschule und Kirche. Die verfassungsrechtliche Bestandsgarantie des Artikels 39 Abs. 1 Satz 3 LV schützt die bestehende katholisch-theologische Fakultät vor einer einseitigen Abschaffung durch den Staat und begrenzt den staatlichen Ermessensspielraum bei der organisatorischen Ausgestaltung des Hochschulwesens. Siehe hierzu Dörr in Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 39, Rn. 20 und Magiera in Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 39, Rn. 22 und 23.*

*Zweifel an der rechtswirksamen Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen nicht.*

*Grundlage hierfür ist die Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz sowie dem Rektor der Johannes Gutenberg-Universität andererseits über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946 nebst Ergänzung vom 5. Oktober 1946 (siehe Anlage 1). Zur rechtlichen Würdigung dieser Vereinbarung wird auf die Ausführungen von Georg May „Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz“ im Archiv für Katholisches Kirchenrecht, Band.131, Jahrgang 1962, S. 15 bis 66, verwiesen (siehe Anlage 2).*

*Es handelt sich hierbei um eine verbindliche, auf Dauer angelegte und unbefristete Vereinbarung auf Gegenseitigkeit zwischen Kirche und Staat, die vor Gründung des Landes Rheinland-Pfalz geschlossen wurde und der der Rang eines Staatskirchenvertrags zukommt. Die Vereinbarung wurde insbesondere durch die beiderseitige Ergänzung vom 5. Oktober 1946 in das in Geltung stehende Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 - insbesondere dessen Artikel 19 - eingebettet. Staatlicherseits ordnet Artikel 137 Abs. 1 LV deren Fortgeltung an und erfolgt mit Artikel 39 Abs. 1. Satz 3 LV eine verfassungsrechtliche Bestätigung und Bestandsgarantie der katholisch-theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.*

## ***II. Katholische Konkordatslehrstühle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz***

*Ein Konkordatslehrstuhl ist ein Lehrstuhl an einer staatlichen Hochschule, der außerhalb der theologischen Fakultät angesiedelt ist, bei dessen Besetzung die katholische Kirche aufgrund staatskirchenvertraglicher Vereinbarung aber gleichwohl ein Einspruchsrecht hat.*

*An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen aufgrund der Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz sowie dem Rektor der Johannes-Gutenberg-Universität andererseits über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946 nebst Ergänzung vom 5. Oktober 1946 (siehe Anlage 1) zwei solcher Lehrstühle: einer für Geschichte und einer für Philosophie. Hiernach sind „die zur wissenschaftlichen Ausbildung der katholischen Theologie-Studierenden notwendigen beiden Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät (je ein Lehrstuhl für scholastische Philosophie und für Geschichte) mit Persönlichkeiten zu besetzen, die nach dem Urteil des Bischofs (bzw. Bistumsverwesers) für eine einwandfreie Ausbildung der Theologie-Studierenden geeignet sind.“*

*Zur Wirksamkeit der Vereinbarung aus dem Jahr 1946 wird auf die Ausführungen von Georg May im Archiv für Katholisches Kirchenrecht, Band 131, Jahrgang 1962, S. 15 bis 66, verwiesen (siehe Anlage 2).*

*Bei der Auswahlentscheidung dürfen die Hochschule ebenso wie der staatliche Dienstherr die Konkordatsbindung des Lehrstuhls und damit das Kriterium „einer Persönlichkeit, die nach dem Urteil des Bischofs für eine einwandfreie Ausbildung der Theologie-Studierenden geeignet ist“ indes nicht berücksichtigen. Dieses Kriterium ist nicht von den am Auswahlverfahren beteiligten Hochschul- und Staatsorganen zu prüfen, sondern kann nur Grundlage einer möglichen Erinnerung seitens des örtlich zuständigen Bischofs sein. Das Mitspracherecht des Bischofs bezieht sich dabei nur auf den im vorherigen Besetzungsverfahren erfolgreichen Bewerber; es kann erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens gegenüber dem staatlichen Dienstherrn ausgeübt werden. Dieses der katholischen Kirche staatsvertraglich eingeräumte „Vetorecht“ bezieht sich nur auf den von Hochschule und staatlichem Dienstherrn ausgewählten Bewerber; nur diesem gegenüber kann sich die vorgesehene Mitwirkung des Diözesanbischofs rechtlich auswirken (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Februar 2012 - 7 ZB 11.2606 -, Rdnr. 14 und 16, juris).*

### **Fazit**

*Entgegen der Auffassung des Petenten bestehen also sowohl für die katholisch-theologische Fakultät als auch für die katholischen Konkordatslehrstühle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinreichende rechtliche Grundlagen.*

*Die katholisch-theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde rechtswirksam eingerichtet. Die Vereinbarung aus dem Jahr 1946 hat den Rang eines Staatskirchenvertrags, dessen Fortgeltung Artikel 137 Abs. 1 LV anordnet. Den Bestand der katholisch-theologischen Fakultät garantiert Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 LV. Die beiden katholischen Konkordatslehrstühle an der Johannes Gutenberg-Universität sind durch die Vereinbarung aus dem Jahr 1946 zwischen Land und katholischer Kirche rechtswirksam eingerichtet worden.*

*Einer landesgesetzlichen Bestätigung dieses Rechtszustands bedarf es nach Auffassung der Landesregierung nicht. Änderungen am bestehenden Rechtszustand können nur mit Zustimmung der katholischen Kirche bewirkt werden. Seitens der Landesregierung besteht derzeit kein Handlungsbedarf.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.